

**BETRIEBSSATZUNG**  
**für die**  
**Stadtwerke Landstuhl**  
**vom 29. Januar 2018**

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) die folgende Satzung für die Stadtwerke Landstuhl (Gaswerk und Fernwärmeversorgung) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 - Gegenstand und Zwecke des Eigenbetriebes .....	2
§ 2 - Name des Eigenbetriebes.....	2
§ 3 - Stammkapital.....	2
§ 4 - Aufgaben des Einrichtungsträgers .....	2
§ 5 - Werksausschuss .....	3
§ 6 - Aufgaben des Werksausschusses .....	3
§ 7 - Stadtbürgermeister .....	4
§ 8 - Werkleitung.....	4
§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebes .....	6
§ 10 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung .....	6
§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	6

## **§ 1 - Gegenstand und Zwecke des Eigenbetriebes**

1. Das Gaswerk, die Fernwärmeversorgung und jedwede sonstige Wärmeversorgung der Sickingenstadt Landstuhl werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, den Bestimmungen dieser Satzung, der Fernwärmesatzung und nach dem abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Haushalts-, Gewerbe- und Industriegas, mit Fernwärme und Wärme.
3. Dem Eigenbetrieb obliegt für die Gas-/Fernwärme- und Wärmeversorgung die gesamte Betriebsführung für den technischen und kaufmännischen Teil.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2 - Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Landstuhl“.

## **§ 3 - Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 766.937,82 €.

## **§ 4 - Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Deckung eines Verlustes,

3. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen,
6. die allgemeinen Versorgungsbedingungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Stadtwerke Landstuhl,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

### **§ 5 - Werksausschuss**

1. Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt in der Hauptsatzung.
2. Der Stadtbürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

### **§ 6 - Aufgaben des Werksausschusses**

1. Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
2. Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Stadtbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  - a) die Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendung nach § 16 Abs, 3

EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 € überschreiten,

- b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, sowie es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie um allgemeine Tarife der Stadtwerke Landstuhl handelt,
- c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen insbesondere Sonderverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt; soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt oder um Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- d) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
- e) den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen,
- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis zu einem Streitwert von 500.000 € und den Abschluss von Vergleichen.

### **§ 7 - Stadtbürgermeister**

1. Der Stadtbürgermeister soll der Werkleitung nur dann Sachweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Sickingenstadt notwendig sind.
2. Der Stadtbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

### **§ 8 - Werkleitung**

1. Der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke ist zugleich auch Werkleiter der Stadtwerke.
2. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie den Weisungen des Stadtbürgermeisters nach § 7 Abs. 1 in

eigener Verantwortung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Stadtbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ihm obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte; dazu gehören

- a. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
- b. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- c. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
- d. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
- e. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- f. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- g. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
- h. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 € (netto) nicht übersteigt,
- i. der Abschluss von Darlehensverträgen im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes,
- j. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € (netto),
- k. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 2.500 € (netto),
- l. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.500 € (netto),

jeweils soweit nicht der Werksausschuss oder der Stadtrat zuständig ist.

3. Der Werkleiter hat den Stadtbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

4. Im Übrigen gilt der Betriebsführungsvertrag

## **§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
3. Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## **§ 10 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Für die Gasversorgung, die Fernwärmeversorgung und die Wärmeversorgung wird ein gemeinsamer Wirtschaftsplan erstellt.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

1. Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 15. Dezember 1998 sowie die Satzungen zur Änderung dieser Betriebssatzung vom 25. November 2003, 18. Mai 2004, 3. Mai 2005 und vom 26. November 2014 außer Kraft.

Landstuhl, den 29. Januar 2018

gez.

Ralf Hersina, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 29. Januar 2018

gez.

Dr. Degenhardt  
Bürgermeister